

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Untersagung der Benützung von Räumlichkeiten als Tierheim im Bezirk Braunau

Eine Tierschutzorganisation beantragte in einer Gemeinde im Bezirk Braunau für Teile eines bestehenden Nebengebäudes eine Verwendungszweckänderung für einen Betrieb „Tierheim“. Der Bürgermeister als zuständige baupolizeiliche Behörde untersagte in der Folge die Benützung des Nebengebäudes mit der Begründung, dass die Nutzung aufgrund einer fehlenden Sonderausweisung im Grünland widmungswidrig sei. Die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde vom Gemeinderat als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung erhob die Tierschutzorganisation Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte insbesondere vor, dass eine gänzliche Nutzungsuntersagung rechtswidrig sei, zumal grundsätzlich ein baurechtlicher Konsens vorliege. Außerdem sei die Verwendung eines derartigen Gebäudes als Tierheim bei richtiger Anwendung der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Mit Erkenntnis vom 23.03.2015, [LVwG-150358/2](#), hatte das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Aufgrund einer Revision der Tierschutzorganisation hob der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 26.09.2017, [Ra 2015/05/0065](#), auf und begründete dies hauptsächlich damit, dass die gänzliche Nutzungsuntersagung rechtswidrig sei und im fortgesetzten Verfahren zu klären sei, ob die Verwendung des Nebengebäudes eine Änderung eines vormals bewilligten Verwendungszweckes sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam nun im fortgesetzten Verfahren auf Basis der Verfahrensunterlagen sowie der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor Ort unter Beiziehung eines bautechnischen Sachverständigen zum Ergebnis, dass der Beschwerde insoweit Folge zu geben war, als die Benützung der Räumlichkeiten des Nebengebäudes als Tierheim untersagt wird.

Der festgestellte und seit 1974 bzw. 1979 aufrechte Baukonsens für das verfahrensgegenständliche Nebengebäude sah nur einen Verwendungszweck für die Nutzung als Remise, Laufstall für Jungpferde und eine Kleinwohnung vor. Die Änderung der Benützung in ein Tierheim stellt auf Grund der abstrakten Möglichkeit einer Beeinträchtigung (zB der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft) eine bewilligungspflichtige Verwendungszweckänderung dar.

Da eine baubehördliche Bewilligung nicht vorliegt, war – entsprechend den Ausführungen des VwGH – die Benützung insofern zu untersagen, als das Nebengebäude zwar entsprechend dem aufrechten Konsens genützt werden darf, nicht jedoch als – vom Konsens nicht umfasstes – Tierheim. Bei diesem Ergebnis war eine Prüfung der Frage, ob der Betrieb eines Tierheims mit der Widmung „Grünland“ vereinbar ist, nicht mehr vorzunehmen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-150358/38](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at